

4787

KR-Nr. 102/2007

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 102/2007 betreffend Markierung  
und/oder Aufhebung von Fussgängerstreifen  
auf Gemeindestrassen**

(vom 30. März 2011)

Der Kantonsrat hat am 18. Mai 2009 folgendes von den Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Jacqueline Gübeli, Horgen, am 26. März 2007 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Kantonale Signalisationsverordnung (LS 741.2) vom 21. November 2001 dahingehend geändert werden kann, dass die Gemeindebehörden, nach Anhörung der Fachstellen der Kantonspolizei, abschliessend über die Markierung und/oder Aufhebung von Fussgängerstreifen auf dem Gemeindegebiet entscheiden können.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Postulat erläuterte der Regierungsrat unter anderem die gesetzlichen Grundlagen und Zuständigkeiten, den Ablauf bei der Anordnung oder Aufhebung von Fussgängerstreifen, das mit der Totalrevision der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV; LS 741.2) ausgebaut Mitspracherecht der Gemeinden sowie die 2002 neu geschaffene Verkehrstechnische Kommission, die sich als Schlichtungsgremium bei umstrittenen Fällen bewährt hat.

Auf die einschlägigen Bestimmungen und Weisungen des Bundes sowie auf die technischen Beurteilungskriterien und Richtlinien gemäss Normenblatt SN 640 241 «Fussgängerstreifen» der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) war der Regierungsrat bereits früher in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 302/2006 betreffend Fussgängerstreifenpolitik der Kantonspolizei Zürich detailliert eingegangen.

Wie die regelmässigen Meinungsäusserungen aus Bevölkerung und Politik belegen, bewegt das Thema Fussgängerstreifen die betroffenen Menschen, die sich mit den Gefahren des Autoverkehrs für die Fussgängerinnen und Fussgänger (namentlich die Kinder) befassen. Man verspricht sich von einem Fussgängerstreifen einen grossen und mit einfachen Mitteln erzielbaren Sicherheitsgewinn. Ein Fussgängerstreifen regelt jedoch nur den Vortritt zwischen dem Fahrzeugverkehr und den Fussgängerinnen und Fussgängern, bietet aber keinen physischen Schutz. Verschiedene Unfälle mit Verletzten und Toten auf Fussgängerstreifen belegen leider diese Feststellung. Im Rahmen eines Forschungsauftrags zum Thema «Fussgängerstreifen» des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) überarbeitet die VSS zurzeit das Normenblatt SN 640 241 über Fussgängerstreifen. In dieser Arbeit werden auch die Verkehrsunfalldaten der in der Stellungnahme zum vorliegenden Postulat erwähnten Analyse des Unfallgeschehens im Zusammenhang mit Fussgängerstreifen berücksichtigt. Der Berichtsentwurf vom 15. November 2010 sieht ein neues Beurteilungsverfahren vor. Analog zur Formulierung der geltenden Normen sollen aber die Anzahl der die Strasse überquerenden Fussgängerinnen und Fussgänger sowie die Fahrzeugverkehrsstärke (sogenannte Frequenzen) weiterhin als zwingende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen sein.

Gleichwohl und trotz dieser objektiven Fakten und der Beurteilung der Verkehrsfachleute nimmt die Kantonspolizei, in deren Zuständigkeit die Verfügung von dauernden Verkehrsanordnungen und damit auch von Fussgängerstreifen fällt, die Anliegen der Betroffenen ernst. Die begründeten und durch Daten gefestigten Sicherheitsüberlegungen lässt sie dabei jedoch nicht ausser Acht. Ein neues Bewilligungskonzept der Verkehrspolizei vom Juli 2009 hält fest, dass im Zweifelsfalle in der Regel zugunsten eines Fussgängerstreifens zu entscheiden sei. Ganz besonders bei der Frage, ob in neu signalisierten Tempo-30-Zonen ein Fussgängerstreifen aufzuheben sei, soll zurückhaltend und im Zweifel für das Weiterbestehen der Markierung entschieden werden. Dies entspricht einer grosszügigen Auslegung der Ausnahmebestimmung von Art. 4 der Verordnung vom 28. September 2001 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3). Danach dürfen Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen nur angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Auch die betroffenen Gemeinden sollen regelmässig in den Bewilligungsprozess einbezogen und angehört werden. Namentlich wird neu auf Begehren einer Gemeinde ein Fussgängerstreifen dann markiert, wenn die für die Sicherheit ausschlaggebenden Kriterien (gute Einsehbarkeit bzw. Sicht, ausrei-

chende Beleuchtung, geschützter Warteraum, plausibler Regelungsbedarf bzw. räumliche Nähe zu einer sensitiven Örtlichkeit wie Schulhaus, Kindergarten, Spital oder Heim) erfüllt sind. Unter diesen Umständen werden die übrigen Auflagen bezüglich Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen höchstens noch ergänzend und nur sehr zurückhaltend in die Entscheidungsfindung einbezogen. Die 2010 auf dieser Grundlage geübte Praxis der Verkehrspolizei hat sich in weit überwiegender Masse bewährt.

Der vorliegende Vorstoss will erreichen, dass die Entscheidung über eine Markierung bzw. Aufhebung eines Fussgängerstreifens neu den Gemeindebehörden überlassen wird. Dies wurde bereits einmal Ende der 90er-Jahre gefordert. Eine entsprechende Befragung der Gemeinden ergab damals, dass eine deutliche Mehrheit für die Beibehaltung der heute geltenden Zuständigkeitsregelung im Sinne der KSigV war, und zwar sinngemäss mit der Begründung, dass es sich hier um eine äusserst komplexe Thematik handle, die zu überblicken eine Gemeinde gewöhnlich kaum in der Lage sei. 2010 befragte die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonpolizei jene Gemeinden, die seit 2007 ein Begehren um Markierung von Fussgängerstreifen an die Kantonspolizei gerichtet hatten. Von 98 Antworten fielen 64 für eine Beibehaltung der heutigen Zuständigkeitsregelung aus. Klarerweise sind es eher grössere Gemeinden, die sich imstande und willens erachten, selbstständig über Fussgängerstreifen zu befinden. Gleichwohl sollte die heutige einheitliche Regelung nicht ohne Not aufgegeben werden. Es geht nicht an, dass die Verkehrsteilnehmenden je nach Gemeindegebiet mit unterschiedlichen Auslegungen von gesetzlichen Vorgaben rechnen müssen. Einheitlichkeit im Verkehr ist ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Rechtssicherheit im Verkehr und damit zur Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden. Wenn die Gemeinden den Bedenken und Anliegen von besorgten Einwohnerinnen und Einwohnern Rechnung tragen wollen, so nimmt die Kantonspolizei dies als ernst zu nehmende Auftragsumschreibung entgegen und garantiert mit einer kantonsweit gleichen Praxis eine sichere Umsetzung im Sinne der Verkehrsteilnehmenden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 102/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein	Hösli